

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

**Firma ProHuman GmbH**  
**Hauptstraße 12/1**  
**4040 Linz**

1) Geschäftsgegenstand der Firma ProHuman GmbH, Hauptstraße 12/1, 4040 Linz, ist die Vermittlung von Personenbetreuungen im Sinne des § 159 Gewerbeordnung. Diesbezüglich wird zwischen den einzelnen zu betreuenden Personen einerseits und den Pflegerinnen andererseits ein Personenbetreuungsvertrag im Sinne des § 159 Gewerbeordnung abgeschlossen.

2) Geschäftsgegenstand der Firma ProHuman GmbH, ist es die in Österreich im Sinne des § 159 Gewerbeordnung tätigen Pflegerinnen zu begleiten und diese in Österreich in sämtlichen Geschäftsfällen, insbesondere vor Behörden, Sozialversicherungen, Finanzämtern etc. zu beraten und zu vertreten. Diesbezüglich räumen die Pflegerinnen der Firma ProHuman GmbH eine entsprechende Vollmacht ein.

3) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen dienen zur Ausgestaltung des Personenbetreuungsvertrages im Sinne des § 159 Gewerbeordnung mit den betreuten Personen einerseits, aber auch im Verhältnis zwischen der Firma ProHuman GmbH und den Pflegerinnen andererseits.

### **4) Zahlungsfrist:**

Die Rechnungen der Pflegerinnen und der Firma ProHuman GmbH sind binnen 14 Tagen zur Zahlung fällig. Im Verzugsfalle sind die Pflegerinnen und die Firma ProHuman GmbH berechtigt, Verzugszinsen von 8% und Mahnspesen in Höhe von € 40,00 in Rechnung zu stellen.

### **5) Kündigung:**

Die von den Pflegerinnen mit den jeweiligen betreuten Personen abgeschlossenen Verträge liegt ein Turnus von 14 Tagen zugrunde. Im Falle eines Krankenhausaufenthaltes oder Kuraufenthaltes der pflegenden Person, besteht daher die Verpflichtung den Turnus von insgesamt 14 Tagen weiter zu bezahlen.

Der Vertrag kann beidseits unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Sollte die Kündigungsfrist in einen laufenden Turnus (14-Tagefrist der Pflegerinnen) fallen, so endet die Kündigungsfrist mit Ende des Turnus ses.

### **6) Konkurrenzverbot:**

Sollte von den von der Firma ProHuman GmbH vermittelten Pflegerinnen einerseits und den von der Firma ProHuman GmbH betreuten Personen andererseits innerhalb von drei Monaten ab Beendigung des Pflegevertrages ein direktes bzw. indirektes (Einschaltung Agentur, Kettenarbeitsvetrag, etc.) Beschäftigungs- bzw. Vertragsverhältnis begründet werden, so ist die Pflegerin und die betreute Person, sowie der Vertreter/ Berater der betreuten Person verpflichtet, eine Pönale in Höhe von je einer Monatskostenpauschale von 30 Tagen, sohin monatlich € 2.010,00, an die Firma ProHuman GmbH zu bezahlen.

Im Falle des direkten oder indirekten Vertragsabschlusses zwischen den Pflegerinnen einerseits und der Firma ProHuman betreuten Personen andererseits, ist seitens der Pflegerin ein Pönale in Höhe von € 2.010,- an die Firma ProHuman GmbH zu bezahlen.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass diese Konkurrenzklausel bzw. Pönale einen Wechsel aller Pflegerinnen mit allen von der Firma ProHuman betreuten Kundinnen umfasst.

Ein allfällig darüber hinausgehender Schadenersatzanspruch bleibt vorbehalten.

### **7) Aufrechnungsverbot:**

Die betreute Person ist nicht berechtigt, allfällige Ansprüche gegenüber den Pflegerinnen oder der Firma ProHuman GmbH aufzurechnen, es sei denn, dass diese Forderung seitens der Pflegerin oder der Firma ProHuman GmbH anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist.

### **8) Vermittlung:**

Die Vermittlung erfolgt im Namen und auf Verrechnung der Pflegerinnen, vertreten durch die ProHuman GmbH. Die Pflegerin ist Vertragspartnerin der betreuten Person. Die Pflegerin erteilt der Firma ProHuman GmbH die entsprechende Vollmacht, diese zu vertreten und zu beraten sowie auch Entgelte entgegen zu nehmen (Inkassovollmacht).

9) Festgehalten wird, dass die Pflegerinnen im Haushalt der zu pflegenden Person wohnen. Diese ist auch verpflichtet, für das leibliche Wohl der Pflegerin zu sorgen (Kost und Logis). Festgehalten wird, dass die Firma ProHuman GmbH über eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung, aktuell eingedeckt bei der Generali Versicherungs AG, verfügt, wobei im Rahmen der Gruppenhaftpflichtversicherung die Pflegerinnen dort mithaftpflichtversichert sind.